

99105014016000

Heruntergeladen am 27.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/55203/L100042>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99105014016000
Leistungsbezeichnung I	
Leistungsbezeichnung II	Berufskraftfahrerqualifikation; Beantragung der Anerkennung als Ausbildungsstätte
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Bayern
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	

Modul	Sachverhalt
Fachlich freigegeben am	14.04.2025
Fachlich freigegeben durch	Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr
Handlungsgrundlage	http://www.gesetze-im-internet.de/bkrfqg_2020/__9.ht ml http://www.gesetze-im-internet.de/bkrfqg_2020/__9.ht ml http://www.gesetze-im-internet.de/bkrfqv_2020/__5.ht ml http://www.gesetze-im-internet.de/bkrfqv_2020/__5.ht ml https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/Ba yZustVVerk-19 https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/Ba yZustVVerk-19 https://www.gesetze-im-internet.de/stgebo_2011/BJNR 009800011.html https://www.gesetze-im-internet.de/stgebo_2011/BJNR 009800011.html
Teaser	Ausbildungsstätten, die die beschleunigte Grundqualifikation und/oder die Weiterbildung im Rahmen des Berufskraftfahrerqualifikationsrechts anbieten wollen, bedürfen der staatlichen Anerkennung durch die Regierung der Oberpfalz.
Volltext	Staatlich anerkannte Ausbildungsstätten dürfen die beschleunigte Grundqualifikation und/oder die Weiterbildung anbieten, die in der Regel nötig sind, soweit Beförderungen im Güterkraft- und Personenverkehr auf öffentlichen Straßen mit Kraftfahrzeugen durchgeführt werden, für die eine Fahrerlaubnis der Klassen C1, C1E, C, CE, D1, D1E, D oder DE erforderlich ist. Berufskraftfahrer können die Teilnahme an einer Schulung durch den von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde in Auftrag gegebenen und von der Bundesdruckerei hergestellten Fahrerqualifizierungsnachweis nachweisen.
Erforderliche Unterlagen	Folgende Unterlagen sind mit dem Antrag einzureichen: Gewerbeanmeldung (Kopie) Aktueller

Modul

Sachverhalt

Handelsregisterauszug, sofern einschlägig Führungszeugnis (Belegart „N“) des Inhabers der Anerkennung / des verantwortlichen Leiters der Ausbildungsstätte und bei juristischen Personen für alle Geschäftsführer für Weiterbildung und beschleunigte Grundqualifikation: aktuelles Ausbildungsprogramm / den Lehrplan für die Weiterbildung (Übersicht, in der die Kenntnisbereiche mit dem jeweiligen Stundensatz versehen sind und der Stunden- bzw. Schulungsplan) Aussage bzw. um Bestätigung des eingesetzten Lehrmaterials und der Lehrmittel (z. B. Laptop, Beamer, Unterlagen von Verlagen, eigenes Material, Simulator, eigene Fahrzeuge, Fahrzeuge eines Dritten oder Kundenfahrzeuge) wenn eigene Fahrzeuge eingesetzt werden: Zulassungsbescheinigungen (Fahrzeugschein) und Bestätigung, dass diese Fahrzeuge verkehrssicher und TÜV-geprüft sind wenn Fahrzeuge eines Dritten eingesetzt werden: Nutzungsüberlassung Nachweise über Qualifikationen der eingesetzten Ausbilder (z. B. mittels Fahrlehrerscheine mit letzter Fahrlehrerfortbildung, Urkunden oder Abschlüsse als Kraftverkehrsmeister, Ernährungsberater, Rettungssanitäter, Polizist, etc. oder sonstige einschlägige Abschlüsse/Meistertitel) Führerscheine der Ausbilder (Kopie) Bei Anerkennung von Räumlichkeiten: Grundriss vom Bauplan (inkl. Flächenangabe, keine Bleistift-Zeichnung oder dergleichen) Bilder zur Betischung und Bestuhlung (aus der Sicht des Referenten und aus der Sicht der Teilnehmer) wenn Räumlichkeit nicht im Besitz der Ausbildungsstätte: Nutzungsüberlassungsvereinbarung Angaben zur genauen Anschrift, Lage (Geschoss) und Bezeichnung des Schulungsraums Sofern es sich bei dem Unterrichtsraum um den Teil einer Gaststätte handelt: Bestätigung der Gaststätte, dass der Unterrichtsraum während des BKF-Unterrichts weder als Durchgang genutzt wird, noch zu Bewirtungszwecken betreten wird.

Voraussetzungen

Ausbildungsstätten für die beschleunigte Grundqualifikation und/oder die Weiterbildung werden staatlich anerkannt, wenn

- sie über die personellen und sächlichen

Modul	Sachverhalt
	Voraussetzungen für die Vermittlung der für die beschleunigte Grundqualifikation und/oder Weiterbildung erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten verfügen, • sie im angemessenen Verhältnis zur Zahl der Aus- und Weiterbildungsteilnehmer ausreichendes Lehrpersonal beschäftigen, • geeignete Unterrichtsräume sowie für jeden Teilnehmer geeignete und ausreichende Lehrmittel für die Durchführung des Unterrichts vorhanden sind, • eine fortlaufende Fortbildung des Lehrpersonals gewährleistet wird und • keine Tatsachen vorliegen, die gegen die persönliche Zuverlässigkeit des Antragstellers sprechen.
Kosten	Gebühren sind abhängig vom Verwaltungsaufwand: 51,10 - 511,00 EUR Auslagen (ggf. für Postzustellungsurkunde) werden nach Maßgabe der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) erhoben.
Verfahrensablauf	Der Antrag ist bei der Regierung der Oberpfalz schriftlich oder elektronisch (per E-Mail) einzureichen. Sofern die Voraussetzungen gegeben sind, wird die staatliche Anerkennung in Form eines Bescheides ausgesprochen.
Bearbeitungsdauer	ca. 3 bis 6 Wochen (auch mehrere Monate möglich, abhängig von der Mitwirkung des Antragstellers)
Frist	Schulungen dürfen erst dann abgehalten werden, wenn die staatliche Anerkennung erfolgt ist.
weiterführende Informationen	https://www.balm.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Service/Schnellservice/Rechtsvorschriften/Berufskraftfahrer_Qualifikations_Gesetz/Anwendungshinweise_BKrfQG.html https://www.balm.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Service/Schnellservice/Rechtsvorschriften/Berufskraftfahrer_Qualifikations_Gesetz/Anwendungshinweise_BKrfQG.html
Hinweise	Keine
Rechtsbehelf	Klage (Verpflichtungsklage bei Ablehnung des Antrags)

Modul	Sachverhalt
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	BayernPortal, BayernPortal